

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

- 1. Eine ortsfeste Installation von PV-Anlagen war unter Geltung des EEG 2009¹ für deren Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 nicht erforderlich (Anschluss an den Hinweis 2010/1 der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010² und das Votum 2013/26 der Clearingstelle EEG vom 23. April 2013³).**
- 2. Die Einspeisung von Strom in das Netz des zuständigen Netzbetreibers steht im Hinblick auf die Voraussetzungen der Inbetriebnahme dem Umwandeln („Verbrauchen“) außerhalb der Anlage gleich.**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 106 – die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass sich die Rechtslage für Inbetriebnahmevorgänge ab dem 01.04.2012 geändert hat, vgl. § 3 Nr. 5 EEG 2012 (ab 04/12), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³Clearingstelle EEG, Votum v. 23.04.2013–2013/26, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/26>, Leitsatz.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dibbern und Richter im schriftlichen Verfahren am 13. Mai 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die am [G...] in [G...] installierten PV-Module der Anspruchstellerin sind alle vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012⁴ vor.

I Tatbestand

- I Die Parteien sind sich uneins darüber, ob der Strom aus teilweise vor und teilweise ab dem 1. Januar 2010 ortsfest installierten PV-Modulen nach den zum 31. Dezember 2009 geltenden Vergütungssätzen abzurechnen ist.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 2 Die Anspruchstellerin errichtete auf ihrem Anwesen am [G...] in [G...] in den Jahren 2009 und 2010 eine PV-Installation. Dabei wurden zunächst Module mit einer Gesamtleistung von 76,13 kW_p auf einem Hallendach und einem erst zum Teil baulich fertiggestellten Bürotrakt montiert. Weitere Module bis zu einer Gesamtleistung von 105 kW_p wurden nach den Angaben des Anspruchstellers zunächst auf ein Gestell montiert und im Februar 2010 auf dem dann vollständig erstellten Bürotrakt angebracht.
- 3 Sämtliche Module waren vor dem 1. Januar 2010 mit Wechselrichtern verbunden und speisten über einen Baustromanschluss kurzzeitig Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 4 Sowohl die Fertigstellung des Bürotraktes als auch die des regulären Netzanschlusses erfolgten witterungsbedingt erst im Jahr 2010.
- 5 Beide Parteien teilen die Ansicht, dass der Netzanschluss keine Bedingung für die Inbetriebnahme der PV-Module ist.
- 6 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass der Strom aus sämtlichen Modulen mit dem am 31. Dezember 2009 gültigen Mindestvergütungssatz abzurechnen sei.
- 7 Die Anspruchsgegnerin bezweifelt, dass der Anspruch auf Förderung als Aufdachanlage auch für die Module besteht, die erst auf das nach dem 31. Dezember 2009 fertiggestellte Dach montiert worden sind.
- 8 Mit Beschluss vom 4. April 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁵ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Sind die am [G...] in [G...] installierten PV-Module der Anspruchstellerin alle vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden?

Verneinendenfalls: Wieviele Module sind vor dem 1. Januar 2010, wieviele nach dem 31. Dezember 2009 in Betrieb genommen worden?

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 10 Sämtliche PV-Module der streitgegenständlichen Installation sind gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden. Der in ihnen erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom ist somit nach den am 31. Dezember 2009 gültigen Sätzen zu vergüten. Zwar haben witterungsbedingte Bauverzögerungen keinen Einfluss auf die Bestimmung der Vergütung – und zwar weder Verzögerungen bei der Anlagenerrichtung⁶ noch beim Netzanschluss, da dieser, wovon beide Parteien zutreffenderweise ausgehen, keine Bedingung für die Inbetriebnahme ist⁷. Das Ergebnis folgt aber aus der Anwendung des Hinweises 2010/1 der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010 auf den vorliegenden Fall.
- 11 Gemäß dem o. g. Hinweis ist eine Anlage zur photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, sobald in ihr aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (z. B. im Auftrag) vorgenommenen aktiven Handlung – d. h. insbesondere nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses – erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird.⁸
- 12 Sämtliche Module – auch die erst im Jahr 2010 fest installierten – haben vor dem 1. Januar 2010 Strom erzeugt, der – wenn auch nur kurzzeitig über den vorhandenen Baustromanschluss – ins Netz der Anspruchstellerin eingespeist worden ist. Das Erfordernis, den Strom außerhalb der Anlage umzuwandeln (zu „verbrauchen“), ist

⁶Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/965>.

⁷Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Nr. 4.

⁸Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Nr. 1 Satz 1.

aber auch dann erfüllt, wenn der Strom in das Netz eingespeist wird. Die Einspeisung von Strom in das Netz des zuständigen Netzbetreibers steht im Hinblick auf die Voraussetzungen der Inbetriebnahme dem Umwandeln („Verbrauchen“) außerhalb der Anlage gleich. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau der Nummern 4 und 1 des Hinweises 2010/1: Zwar ist für die Inbetriebnahme einer PV-Anlage eine Stromeinspeisung nicht erforderlich, sondern es reicht aus, dass der Strom außerhalb der Anlage umgewandelt wird. Wird der Strom jedoch sogar in das Netz eingespeist, ist dieses Erfordernis erst recht erfüllt. Denn in das Netz eingespeister Strom wird stets außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“), insbesondere bei den an das Netz angeschlossenen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern.

- 13 Einer ortsfesten Installation der PV-Anlagen bedurfte es zu deren Inbetriebnahme unter Geltung des EEG 2009 nicht.⁹ Unter Geltung des EEG 2009 war es daher auch nicht erforderlich, dass ein Gebäude, auf dem späterhin PV-Module angebracht worden sind, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits existierte. Die Clearingstelle EEG weist zudem auf ihren Hinweis 2012/21¹⁰ hin. Danach lässt ein Versetzungsvorgang – hier das Versetzen der Module vom Hof des Anspruchstellers auf den Bürotrakt – die einmal vorgenommene Inbetriebnahme auch dann unberührt, wenn die Inbetriebnahme nicht auf einem Gebäude erfolgte.¹¹

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit dem Votum der Clearingstelle EEG beendet.

Dibbern

Dr. Lovens

Richter

⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Rn. 106 – die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass sich die Rechtslage für Inbetriebnahmevorgänge ab dem 01.04.2012 geändert hat, vgl. § 3 Nr. 5 EEG 2012 (ab 04/12), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>, und <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1666>.

¹⁰*Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 31.01.2013–2012/21, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/21>.

¹¹*Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 31.01.2013–2012/21, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/21>, Nr. 2 und Rn. 10 f. und 22.